SATZUNG
DER HENKEL AG & CO. KGAA, DÜSSELDORF

in der Fassung vom 28. April 2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Rechtsform, Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Ihre Firma lautet Henkel AG & Co. KGaA.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

2. Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von

- chemischen Produkten aller Art, insbesondere Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln, chemischen Grundstoffen, Klebstoffen und Industriechemikalien;
- Körperpflegemitteln und Kosmetika, Arzneimitteln;
- Lebensmitteln, Verpackung;
- technischen Apparaten und Anlagen;
- der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Insbesondere kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft ist befugt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Bekanntmachungen und Informationen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

(2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

5. Grundkapital

Das Grundkapital beträgt 437.958.750 Euro (in Worten: vierhundertsiebenunddreißig Millionen neunhundertachtundfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro).

6. Aktien

(1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 437.958.750 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), davon 259.795.875 auf den Inhaber lautende Stammaktien sowie 178.162.875 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

(2) Die Ausstattung der Vorzugsaktien ergibt sich aus Artikel 35. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt vorbehalten.

(3) Bei einer Kapitalerhöhung, die im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführt wird, kann die Gewinnbeteiligung der jungen Aktien abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden.

(4) Die Gesellschaft kann Einzelaktien der jeweiligen Gattung in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien der jeweiligen Gattung verbriefen (Sammelaktien). Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 27. April 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses um bis zu insgesamt nominal Euro 81.633.000 durch Ausgabe von bis zu Stück 81.633.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien gleichstehen, gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Die neuen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses hiervon und von § 60 Absatz 2 AktG abweichend festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmenden Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinn von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht)

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025).

7. Übertragung von Aktien, Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen

(1) Ein Teil der von der Familie Henkel gehaltenen Stammaktien unterliegt hinsichtlich ihrer Übertragung den Beschränkungen des Aktienbindungsvertrags der Familie Henkel.

(2) § 43 Absatz 1 WpHG in der Fassung durch das Risikobegrenzungsgesetz findet keine Anwendung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN

8. Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Henkel Management AG, Düsseldorf.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft beschränkt. Sie ist nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist hierzu auch weder berechtigt noch verpflichtet; sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt. Im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft steht ihr kein Auseinandersetzungsguthaben zu.

(4) Weitere persönlich haftende Gesellschafter können der Gesellschaft durch Vereinbarung mit dem Gesellschafterausschuss beitreten. Die Bestimmungen dieser Satzung über die persönlich haftende Gesellschafterin gelten für neu beigetretene persönlich haftende Gesellschafter entsprechend.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald die Gesellschaft nicht mehr sämtliche Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin hält. Die gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt. Im Übrigen scheidet ein persönlich haftender Gesellschafter nach Maßgabe der mit dem Gesellschafterausschuss getroffenen Vereinbarung aus der Gesellschaft aus. Der Gesellschafterausschuss kann darüber hinaus durch privatschriftliche Erklärung das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Im Fall des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist der Gesellschafterausschuss berechtigt und verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin, einen oder mehrere neue persönlich haftende Gesellschafter aufzunehmen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

9. Vertragsbedingungen

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch eine zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Gesellschafterausschuss zu treffende Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf die der persönlich haftenden Gesellschafterin zustehende Vergütung für die Haftungsübernahme sowie ihren Anspruch auf Ersatz aller ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Vergütung der Mitglieder ihrer Organe.

(2) Die Vergütung der Mitglieder der Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Organmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die Vergütung wird im Anhang des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Gesellschaft (oder an anderer geeigneter Stelle im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder (Konzern-)Lagebericht der Gesellschaft) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften offengelegt, es sei denn, die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt, von einer Offenlegung abzusehen.

(3) Im Verhältnis zu den Kommanditaktionären sind alle Vergütungen und Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

10. Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen. Insoweit vertritt der Gesellschafterausschuss die Gesellschaft.

(2) Prokuristen der Gesellschaft können nur in der Weise bestellt werden, dass sie gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

11. Geschäftsführung der Gesellschaft

(1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen. Insoweit führt der Gesellschafterausschuss die Geschäfte der Gesellschaft.

(2) Der Gesellschafterausschuss kann gemäß Artikel 26 Satz 4 für die persönlich haftende Gesellschafterin eine Geschäftsordnung erlassen. Er bestimmt, welche Handlungen und Rechtsgeschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin seiner Zustimmung bedürfen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

V. AUFSICHTSRAT

12. Aufsichtsratsmitglieder

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern, von denen 8 durch die Hauptversammlung und 8 durch die Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen.

(4) Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, ohne dass die Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle. Die nächste Hauptversammlung wählt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle.

(5) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein; eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin oder im Gesellschafterausschuss ist mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbar.

13. Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils nach Maßgabe von § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht Abweichendes festgelegt wurde, jeweils ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.

(2) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch die zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

14. Einberufung

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

15. Beschlüsse

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Mitglieder, die durch Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen; die zweite Stimme kann ebenfalls nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich abgegeben werden.

(3) Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.

(4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, in Textform oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

(5) Nach Absatz 4 gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

16. Befugnisse und Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.

(2) In Abweichung von § 287 Absatz 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss die Beschlüsse der Kommanditaktionäre aus und vertritt die Kommanditaktionäre gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.

(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.

(5) Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

17. Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von 70.000 Euro. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache des vorgenannten Betrags.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten zusätzlich eine Vergütung von 45.000 Euro, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vergütung von 90.000 Euro. Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsausschusses erhalten zusätzlich eine Vergütung von 25.000 Euro, der Vorsitzende des Nachhaltigkeitsausschusses eine Vergütung von 50.000 Euro. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses erhalten zusätzlich eine Vergütung von 25.000 Euro, der Vorsitzende des Nominierungsausschusses eine Vergütung von 35.000 Euro. Vorgenannte Zusatzvergütungen fallen nur an, wenn der jeweilige Ausschuss mindestens zweimal im Geschäftsjahr für die Erfüllung seiner Aufgaben tätig geworden ist. Bei Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen werden die jeweils anfallenden Vergütungen kumulativ gezahlt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss geführt haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

(3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 1.000 Euro. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

(4) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung erhält, reduziert sich die Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft um den Betrag, den das Mitglied als Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält.

(5) Die Vergütung nach Absätzen 1 und 2 wird am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

(6) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die auf ihre Gesamtvergütung und den Auslagenersatz gesetzlich entfallende Umsatzsteuer von der Gesellschaft erstattet. Außerdem werden etwaige für die Aufsichtsratstätigkeit nach in- oder ausländischen Gesetzen entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen von der Gesellschaft übernommen oder dem Aufsichtsratsmitglied erstattet. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats technische Unterstützung bzw. Sachmittel und Sachleistungen in einem für die Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung. Die Gesellschaft kann dem Aufsichtsratsvorsitzenden solche Leistungen auch zur angemessenen Wahrnehmung von entsprechenden Repräsentationsaufgaben und Tätigkeiten gewähren.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämie hierfür entrichtet die Gesellschaft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

VI. HAUPTVERSAMMLUNG

18. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Verwendung des Bilanzgewinns,
- Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- Entlastung des Aufsichtsrats,
- Entlastung des Gesellschafterausschusses,
- Wahl des Abschlussprüfers.

19. Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet in Düsseldorf oder einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

(2) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.

(3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, durch eine mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag i.S.v. Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichende Bekanntmachung. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

(4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die bis zum 30. Juni 2027 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).

20. Teilnahmeberechtigung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts gemäß Absatz 2 nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der in der Einberufung hierfür genannten Stelle mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

zugehen. In der Einberufung kann eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(2) Der Nachweis ist gem. § 67c Absatz 3 AktG oder durch einen sonstigen vom Letztintermediär in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes zu erbringen und hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Bei Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Intermediär gem. § 67a Absatz 4 AktG geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann der Nachweis von der Gesellschaft, einem Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ausgestellt werden.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts verweigern.

(5) Fristen und Termine gemäß Artikeln 19 und 20 sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzuberechnen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen Feiertag, so ist dieser Tag maßgebend; eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht.

21. Stimmrecht

(1) Eine Stammaktie gewährt eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

22. Teilnahme- und Stimmrecht der Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin

In der Hauptversammlung haben die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Teilnahmerecht. Sie können das Stimmrecht aus stimmberechtigten Aktien weder für sich noch für einen anderen ausüben, noch durch einen anderen ausüben lassen bei Beschlussfassungen über:

a) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) und des Gesellschafterausschusses,

b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses,

c) Bestellung von Sonderprüfern,

d) Geltendmachung von bzw. Verzicht auf Ersatzansprüche,

e) Wahl von Abschlussprüfern.

23. Vorsitz, Teilnahme, Übertragung

(1) Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird jeweils vom Gesellschafterausschuss bestimmt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt ferner Art und Form der Abstimmung. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Gesellschafterausschuss ist der Vorsitzende berechtigt, über die Wahl mehrerer Aufsichtsrats- bzw. Gesellschafterausschussmitglieder gemeinsam abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs für das Rede- und Fragerecht zusammengenommen einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner festzusetzen.

(3) Der Versammlungsleiter kann die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild zulassen; hierbei kann die Übertragung auch in einer für die Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglichen Form erfolgen.

(4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

ausüben können. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme nach Satz 1 zu treffen.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.

(6) Bestimmungen nach den Absätzen 4 und 5 werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

(7) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist, das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat, eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

24. Abstimmung

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.

(2) Soweit zu Beschlüssen der Hauptversammlung die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird.

25. Mitwirkung der Hauptversammlung bei der Geschäftsführung

Die Hauptversammlung ist berechtigt, bei der Geschäftsführung mitzuwirken. Sie kann insbesondere über ihr wesentlich erscheinende Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden. Die Hauptversammlung überträgt ihre Mitwirkungsrechte auf den Gesellschafterausschuss.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

VII. GESELLSCHAFTERAUSSCHUSS

26. Aufgaben und Befugnisse

Der Gesellschafterausschuss hat die Aufgabe, die ihm von der Hauptversammlung oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten durchzuführen, insbesondere anstelle der Hauptversammlung bei der Geschäftsführung mitzuwirken. Der Gesellschafterausschuss beschließt über Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern und hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern. Darüber hinaus übt er sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen aus; insbesondere obliegt ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Verfügung über die Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin. Außerdem kann er eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin erlassen.

27. Zusammensetzung

(1) Der Gesellschafterausschuss besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses erfolgt durch die Hauptversammlung.

(3) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Gesellschafterausschusses sein; eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft oder im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist mit einer Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss vereinbar.

28. Amtsdauer

(1) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.

(2) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

(3) Für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Wahl kann gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses oder während der laufenden Amtszeit erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Gesellschafterausschusses vorzeitig aus, ohne dass die Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat, so tritt das Ersatzmitglied, sofern bei der Wahl des Ersatzmitglieds nichts anderes festgelegt wurde, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds an dessen Stelle.

29. Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Gesellschafterausschuss wählt für die Amtsdauer einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Ein Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

30. Einberufung und Leitung der Sitzungen

Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

31. Beschlüsse

(1) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Mitglieder, die durch Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder des Gesellschafterausschusses können dadurch an der Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Mitglieder überreichen lassen.

(2) Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Eine Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, in Textform oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

(4) Nach Absatz 3 gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesellschafterausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Soweit Willenserklärungen des Gesellschafterausschusses gegenüber Dritten abzugeben sind, erfolgen sie durch den Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses.

32. Ausschüsse

Der Gesellschafterausschuss ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Personalausschuss, zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzulegen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Gesellschafterausschusses übertragen werden.

33. Vergütung

(1) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von 100.000 Euro. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache des vorgenannten Betrags.

(2) Mitglieder, die zugleich einem oder mehreren Ausschüssen nach Artikel 32 der Satzung angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung in Höhe von 100.000 Euro; wenn sie Vorsitzender eines oder mehrerer Ausschüsse sind, eine in Höhe von 200.000 Euro. Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Gesellschafterausschuss oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Gesellschafterausschuss oder in einem Ausschuss geführt haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

(3) Soweit ein Mitglied des Gesellschafterausschusses gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung erhält, reduziert sich die Vergütung für die Tätigkeit im Gesellschafterausschuss der Gesellschaft um den Betrag, den das Mitglied als Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

(4) Die Vergütung nach Absätzen 1 und 2 wird am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

(5) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämie hierfür entrichtet die Gesellschaft. Außerdem werden etwaige für die Tätigkeit als Mitglied des Gesellschafterausschusses nach in- oder ausländischen Gesetzen entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen von der Gesellschaft übernommen oder dem Mitglied des Gesellschafterausschusses erstattet. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Gesellschafterausschusses technische Unterstützung bzw. Sachmittel und Sachleistungen in einem für die Ausübung der Gesellschafterausschusstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung. Die Gesellschaft kann dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses solche Leistungen auch zur angemessenen Wahrnehmung von entsprechenden Repräsentationsaufgaben und Tätigkeiten gewähren.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

VIII. SATZUNGSÄNDERUNG

34.

Der Aufsichtsrat oder der Gesellschafterausschuss kann Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG

35.

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats einen Betrag bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einstellen.

(2) Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Verteilung geschieht wie folgt:

Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten eine Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie. Reicht der in einem Geschäftsjahr auszuschüttende Bilanzgewinn zur Zahlung einer Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Von dem verbleibenden Bilanzgewinn erhalten zunächst die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von bis zu 0,02 Euro je Stammaktie; der Restbetrag wird an die Kommanditaktionäre entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital ausgeschüttet.

(3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN
III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
IV. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG
V. AUFSICHTSRAT
VI. HAUPTVERSAMMLUNG
VII. GESELLSCHAFTER-AUSSCHUSS
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG
IX. RÜCKLAGENBILDUNG UND GEWINNVERWENDUNG
X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

X. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

36.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung und ihrer übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das jeweils gesetzlich Zulässige gilt alsdann in der Form als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird.